

SATZUNG

des Wasserversorgungsvereins Langenberg e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 09.05.1967 eingetragene Verein trägt den Namen **Wasserversorgungsverein Langenberg e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in 49451 Holdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Register-Nr. VR 110146 eingetragen.
3. Die Geschäftsführung erfolgt vom Wohnsitz des Vorsitzenden aus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein betreibt eine Trinkwassergewinnungsanlage zur Versorgung privater Haushalte eines Teiles der Siedlung Langenberg mit dem Ziel, langfristig die eigene Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.
2. Die Versorgung erfolgt nicht gewinnorientiert. Die erhobenen Gebühren und Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Kostendeckung sowie der Erhaltung und ggf. erforderlichen Erweiterungen der Anlagen.
3. Wesentliche Aufgabe des Vereines ist es, die Wasserversorgungsanlage betriebsbereit zu halten, und je nach Bedarf zu erneuern bzw. zu erweitern.

§ 3 Erwerb und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können
 - a. natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften und
 - c. juristische Personenwerden, die ihren Grundbesitz bzw. ein Erbbaurecht im Bereich des Leitungsnetzes haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei ablehnendem Beschluss, welcher schriftlich mitzuteilen ist, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, diese entscheidet endgültig nach der Anhörung des Betroffenen.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit welcher der Beitretende gleichzeitig die Satzung und Ordnungen des Vereines anerkennt.
4. Möchte ein Mitglied ein zweites oder mehrere Anschlüsse errichten lassen, muss es für jedes eine weitere Anschlussgebühr entrichten.

5. Bei einer Hausumschreibung auf Käufer oder Erben, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens vier Wochen zum Quartalsende dem Vorstand schriftlich zugehen. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Ablauf des Kündigungstermins seinen Hausanschluss auf eigene Kosten vom Wasserleitungsnetz des Vereins zu lösen. Die Abtrennung ist vom Vorstand zu überwachen und schriftlich zu bestätigen. Zum Austrittstermin müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beglichen sein.

2. Wer den satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät, und diese trotz 2-facher Mahnung nicht innerhalb von 6 Monaten ausgleicht, kann auf Vorstandsbeschluss vom Wasserbezug ausgeschlossen bzw. vom Leitungsnetz kostenpflichtig abgetrennt werden. Mit der Durchführung dieser Maßnahme, die schriftlich unter Fristsetzung vom Vorstand anzukündigen ist, ruhen die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn alle rückständigen Beträge sowie hieraus entstandene Kosten ausgeglichen sind. Sollte das nicht binnen weiterer 3 Monate erfolgen, kann das Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereines nachhaltig schädigt. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verteilen. Der diesem Antrag stattgegebene Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen oder wirksam vertretenden Mitglieder.
4. Ein durch freiwillige Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- a. nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken,
- b. an den Mitgliederversammlungen sowie ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- c. die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einzusehen.
- d. Personen, die Hilfsarbeiten für den Verein erledigen, erhalten eine angemessene Vergütung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Höhe.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a. den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes nachzukommen,

- b. bei der Aufnahme den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist und alle sonstigen Zahlungen an den Verein fristgerecht zu zahlen,
- c. die Verlegung und Reparatur von Rohrleitungen sowie den Einbau von Schiebern oder Hydranten und Neuanlagen auf seinem Eigentum zu dulden, wobei nach Beendigung der Arbeiten der ursprüngliche Geländezustand so weit wie möglich wiederherzustellen ist,
- d. dem Vorstand Mitteilung zu machen, wenn Parzellen bebaut werden und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rohrleitungen überbaut werden; ggf. ist eine Umlegung der betreffenden Rohrleitung zu Lasten des Bauherrn nach Absprache mit diesem vorzunehmen,
- e. Neuanschlüsse nach den Bestimmungen des Vereines ausführen zu lassen. Vor Baubeginn muss der zukünftige Wasserabnehmer eine Anschlussgenehmigung beantragen. Sobald sie vom Vorstand erteilt ist, hat der Bauherr nach Vorgabe durch den Vorstand für die Zuleitung vom nächsten Hauptrohr zum Bauplatz sowie für die Anbringung der Wasserzähleranlage, welche nach DIN 1988 (bzw. der jeweils z. Z. gültigen Norm) auszuführen ist, zu sorgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn. Der Anschluss geht dann bis an die Außenmauer des Gebäudes in den Besitz des Vereines über, welcher auch die Unterhaltung übernimmt. Das gleiche gilt für die Wasseruhr.
Jedes Mitglied hat das Auf- und Zuwerfen des Grabens auf seinem Grundstück bei anfallenden Reparaturen selbst zu erledigen.
- f. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse und ggf. Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erhaltung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Beiträge, Gebühren und ggf. Umlagen. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Hierbei gilt der jährliche Mitgliedsbeitrag des Vorjahres.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Wasserverbrauchsmenge berechnet. Der Verbrauch wird durch eine Wasseruhr abgelesen und den Mitgliedern Ende des Jahres in Rechnung gestellt. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Zur Abdeckung der Festkosten kann je Hausanschluss / Wasseruhr eine Grundgebühr erhoben werden.
4. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie alle sonstigen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgeschrieben. Die Gebührenordnung wird auf der Homepage des Vereines veröffentlicht. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 7 Organe des Vereines

Die Verwaltungsorgane des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 14 Tage vorher per E-Mail jedem Mitglied und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder in einen von ihnen namentlich unterzeichneten Einberufungsantrag zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Teilnehmerzahl von 5 Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl eines Protokollführers,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c. Feststellung der Jahresrechnung,
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über Satzung, deren Änderungen und Auflösung des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - i. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - j. Wahl der Kassenprüfer,
 - k. Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung,
 - l. Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Vereinsmanager.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder 1. stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. (Vorstand gem. § 26 BGB)
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie erhalten lediglich Aufwandsersatz gem. § 670 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er regelt die allgemeine Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins, beschließt über geeignete Vermögensanlage, sowie über notwendige Verbesserungen und Instandsetzungen an der Wasserversorgungsanlage.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Wasserlieferung

1. Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Begrenzung geliefert. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.
2. Bei Betriebsstörungen, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, vorübergehendem oder andauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnung, kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Ver-

wendungszwecke eingeschränkt werden. Die kann außerdem im Einzelfall eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

3. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz steht den Mitgliedern in den Fällen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht zu.
4. Längerfristige Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung, sowie erhebliche Änderung der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, so weit vorhersehbar, unverzüglich bekannt gegeben.
5. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserleitung oder Wasserleitungsschäden ergeben.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden folgende Ordnungen erlassen
 - a. Beitragsordnung,
 - b. Datenschutz-Grundverordnung.
2. Weitere Ordnungen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung erlassen werden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Einzelheiten sind in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beschrieben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens wird in der gleichen Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden und Beschluss gefasst. Zu Liquidatoren werden der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende durch die Versammlung bestellt.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 11.09.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.